

**Erhebung über Gewinnung, Verwendung
und Abgabe von Klärgas für das Jahr 2011**

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart

Rücksendung
bitte bis
17. Februar 2012

073

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg - Referat 44
Böblinger Str. 68
70199 Stuttgart

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: 0711 641 - Durchwahl
Herr Jourdan -2939
Herr Zischka -2069
Telefax: 0711 641 - 134400
E-Mail: energie@stala.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 dieses Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Die Meldung erfolgt für die Kläranlage/Abwasserbehandlungsanlage in (PLZ, Ort)

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

**A Gewinnung, Verwendung und Abgabe von Klärgas
im Jahr 2011**

 %

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-gehalt des Rohgases 01

 Rohgas in vollen m³

Klärgasgewinnung 02

Verbrauch insgesamt = (04 + 05) 03

 Einsatz in eigenen Stromerzeugungsanlagen (z. B. BHKW) 04

 Einsatz zu reinen Heiz- und/oder Antriebszwecken (Heizung, Gebläse etc.) 05

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) 06

Zur Abgabe verfügbar = (02 minus (03 + 06)) 07

Abgabe insgesamt = (09 bis 11) 08

 Abgabe an Gasversorgungsunternehmen/Gasnetzbetreiber 09

 Abgabe an Elektrizitätsversorgungsunternehmen 10

 Abgabe an Sonstige 11

**B Erzeugung, Verwendung und Abgabe von Elektrizität
aus Klärgas im Jahr 2011**

 kWh

Elektrizitätserzeugung (Netto) 12

Verbrauch an selbsterzeugtem Strom im Betrieb 13

Abgabe insgesamt = (12 minus 13) 14

 darunter: Abgabe an Elektrizitätsversorgungsunternehmen 15

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 44 - Energie
70158 Stuttgart

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 6000 Betreibern von Kläranlagen durchgeführt. Sie liefert unentbehrliche Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 7 Nr. 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 2 Nummer 6 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind auskunftspflichtig die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Abs. 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung,

jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens oder Betriebes, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen wird nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Unternehmens- und Betriebsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Unternehmens- und Betriebsnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind der § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 61 S. 6) zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates.